

Widerspruchsbescheid

Datum: 24.03.2021

Geschäftszeichen:

Auf den Widerspruch des Herrn
wohnhaft

vom 25. Februar 2021

eingegangen am 01. März 2021

gegen den Bescheid vom 28. Januar 2021

wegen Auskunftersuchen wegen Unterhalt

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer ist leiblicher Vater des Kindes _____, geb. 12.03.2015. Dieses lebt in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter _____ und bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Schreiben vom 28.01.2021 wurde zur Prüfung eines eventuellen Übergangs von Unterhaltsansprüchen an den Widerspruchsgegner eine Rechtswahrungsanzeige gemäß § 33 SGB II mit einem Auskunftersuchen betreffend seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gerichtet.

Dagegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wird im Wesentlichen darauf begründet, dass der Widerspruchsführer bereits Unterhalt an seinen Sohn bzw. dessen Mutter als gesetzlicher Vertreterin bezahle.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Begründung Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

§ 33 SGB II regelt umfassend den Übergang von Ansprüchen des Leistungsempfängers gegen Dritte, die nicht Leistungsträger im Sinne des § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind, auf den Leistungsträger. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Leistungen nach dem SGB II aufgrund einer täglichen Bedarfssituation gewährt werden, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger an sich einen vorrangigen Anspruch gegen einen anderen hat. Denn auch ein bestehender Anspruch gegen einen Dritten schließt die Hilfebedürftigkeit nicht aus, § 9 SGB II. Damit soll das Prinzip des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umgesetzt werden.

Nach § 5 SGB II haben Verpflichtungen und Leistungen anderer Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II. Hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende trotz einer bestehenden Leistungsverpflichtung anderer geleistet, so wird mit Hilfe der Regelungen des § 33 SGB II der Nachrang wiederhergestellt (vgl. Bundessozialgericht vom 23.06.2016, Az. B 14 AS 4/15). Mit dem übergegangenen Anspruch soll in finanzieller Hinsicht das wiedererlangt werden, was zugunsten des Leistungsempfängers wegen der nicht bzw. nicht rechtzeitigen Leistung eines anderen aufgewendet werden musste.

Der Widerspruchsgegner zahlt Unterhalt für das Kind _____ zur Zeit i.H.v. 425,- EUR.

Zur Feststellung bzw. Berechnung der Höhe des bestehenden gesetzlichen Unterhaltsanspruches des Kindes sind Angaben über das Einkommen und das Vermögen des Widerspruchsführers erforderlich. Das Auskunftsverlangen ist nicht zwangsläufig mit einem höheren Unterhaltsanspruch verbunden.

Die Auskünfte dienen gerade der Prüfung, ob höhere Unterhaltsansprüche bestehen oder ob mit dem

bezahlten Unterhalt die bestehenden Ansprüche des Kindes bereits erfüllt sind.

Bestehen Unterhaltsansprüche, gehen diese gemäß § 33 SGB II für die Zeit, für die Leistungen nach dem SGB II gewährt werden, bis zur Höhe der gewährten Leistungen auf den Widerspruchsgegner als örtlichen Leistungsträger über, soweit und solange der Unterhaltsverpflichtete seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Dies gilt auch für den unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB.

Voraussetzung eines Anspruchsüberganges ist die Hilfebedürftigkeit des Kindes. Dies bedeutet, dass das Kind seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Dieser Sachverhalt ist vorliegend gegeben, da auch unter Einschluss des vom Widerspruchsführer gezahlten Unterhalts ein noch nicht gedeckter Bedarf verbleibt.

Eine weitere Anspruchsgrundlage für die Auskunftspflicht ist § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X gilt entsprechend.

Zur Prüfung, ob ein höherer gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht, sind somit die Auskünfte über das Einkommen und Vermögen des Widerspruchsführers erforderlich.

Der angefochtene Bescheid ist daher nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch konnte somit keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.


Ineider
(Geschäftsführer)